

Konto-/Depot-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Bitte füllen Sie das Formular gut leserlich in Druckbuchstaben aus)

Kunde

Firmenname _____

Frau Herr Dr. Prof.

Anrede _____ Titel _____

Vorname _____ Name _____

Vermögensverwalter

Name Vermögensverwaltung _____

Berater Vorname _____ Berater Name _____

Generalbevollmächtigter

Vorname _____ Name _____

Geburtsdatum _____ Straße, Hausnummer (Wohnanschrift) _____

PLZ (Wohnanschrift) _____ Ort (Wohnanschrift) _____

Vollmachterteilungstag

Generalvollmacht erteilt am _____

Zwischen der V-BANK AG (nachstehend „Bank“) und dem Vermögenverwalter wird folgende Haftungsfreistellungsvereinbarung geschlossen:

Der Kunde hat am Vollmachterteilungstag dem Bevollmächtigten eine Generalvollmacht erteilt. Auf Grundlage dieser Generalvollmacht hat der Bevollmächtigte für den Kunden ein Konto bei der Bank eröffnet und dem Vermögensverwalter eine Vollmacht zur Ausführung von Bankgeschäften erteilt. Das Original der Generalvollmacht wurde der Bank nicht zum dauerhaften Verbleib überlassen.

Die Bank haftet nach dem Gesetz gegenüber der Kunden, wenn ein Dritter unter Berufung auf eine Vollmacht Handlungen vornimmt, deren Genehmigung der Kunde aber verweigert; dies gilt jedoch nicht, wenn die Bank sich auf das Vorliegen einer Vertretungsbefugnis nach § 172 Abs. 2 BGB berufen kann. Diese Vertrauenshaftung setzt aber das Vorliegen einer Originalvollmacht bei der Bank voraus. Die Bank hat daher das Bankkonto gesperrt und besteht auf Vorlage einer Originalvollmacht, wenn der Vermögensverwalter einzelne Handlungen für den Kunden tätigen möchten.

Um nun seitens der Bank für die Kontoeröffnung selbst und das weitere, zeitlich nachgelagerte Handeln des Vermögensverwalters im Rahmen der dauerhaften Geschäftsbeziehung gegenüber dem Kunden nicht jeweils auf Vorlage einer Originalvollmacht bestehen zu müssen, vereinbaren die Bank und der Vermögensverwalter, dass sich der Vermögensverwalter insoweit nicht auf die Bestimmungen des § 179 Abs. 3 BGB berufen wird, soweit er gegenüber der Bank geltend macht, dass der Bank bekannt war, dass zum Zeitpunkt der Handlung der Bank keine Vollmacht des Kunden im Original vorgelegen hat. Ebenso wenig wird er sich aus diesem Grund auf ein Mitverschulden der Bank nach § 254 BGB berufen. Vielmehr haftet der Vermögensverwalter gegenüber der Bank für jeden Schaden, den die Bank dadurch erleidet, dass der Kunde eine Handlung des Bevollmächtigten oder des Vermögensverwalters unter Berufung auf eine fehlende Bevollmächtigung im Zeitpunkt der Handlung nicht genehmigt.

Unterschriften

Ort  _____ Datum _____

Vermögensverwalter _____